

**Wahlordnung für die Wahlen zum Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung  
gemäß §§ 29 oder 31 WissHG sowie einer Abteilung der Medizinischen  
Einrichtungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung gemäß § 38 WissHG  
der Universität - Gesamthochschule - Essen  
vom 26. März 1992\*)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 21 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1991 (GV.NW. S. 518) in Verbindung mit § 29 Abs. 5 und 6 § 31 Abs. 1, § 38 Abs. 2 und § 44 Abs. 3 WissHG sowie § 9 Abs. 2 der Grundordnung der Universität - Gesamthochschule - Essen vom 29. März 1988 (GABI.NW. S. 222), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. März 1991 (GABI.NW. S. 125), hat der Senat der Universität - Gesamthochschule - Essen die folgende Wahlordnung für die Wahlen zum Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung der Universität - Gesamthochschule - Essen gemäß § 29 und § 31 WissHG sowie einer Abteilung der Medizinischen Einrichtungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung gemäß § 38 WissHG erlassen.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zum Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung der Universität - Gesamthochschule - Essen gemäß § 29 und § 31 WissHG sowie einer Abteilung der Medizinischen Einrichtungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung gemäß § 38 WissHG (fortan "wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 38 WissHG" genannt).

**§ 2  
Zusammensetzung des Vorstandes**

Dem Vorstand gehören an:

1. die der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Professoren
2. mit beratender Stimme je ein Vertreter aus der Gruppe die der wissenschaftlichen Einrichtung angehörenden
  - a) wissenschaftlichen Mitarbeiter
  - b) Studenten
  - c) nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter

**§ 3  
Wahlrecht**

(1) Die Vertreter der wissenschaftlichen sowie der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter der wissenschaftlichen Einrichtung wählen nach Gruppen getrennt aus ihrer Mitte je einen Vertreter sowie dessen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren.

(2) Der Vertreter der Studenten in wissenschaftlichen Einrichtungen nach § 29 und § 38 WissHG sowie sein Stellvertreter werden von den studentischen Mitgliedern des zuständigen Fachbereichsrates für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Passives Wahlrecht besitzen

- die der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten studentischen Hilfskräfte,
- die der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie immatrikuliert sind,
- immatrikulierte Mitglieder von der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Graduiertenkollegs,
- Studierende, die an der wissenschaftlichen Einrichtung eine Doktor-, Magister-, Diplom- oder entsprechende wissenschaftliche Arbeit anfertigen.

(3) Der Vertreter der Studenten in wissenschaftlichen Einrichtungen nach § 31 WissHG sowie sein Stellvertreter werden von den studentischen Mitgliedern des Senats für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Das passive Wahlrecht besteht gemäß Absatz 2.

**§ 4  
Wahlversammlungen**

(1) Für die Gruppe der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter wird je eine Wahlversammlung durchgeführt.

(2) Die Wahlversammlungen werden vom Wahlleiter einberufen und geleitet. Sie können für alle beiden Gruppen zeitlich und örtlich gemeinsam durchgeführt werden.

(3) Die Ladungen zu den Wahlversammlungen erfolgen schriftlich. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.

**§ 5  
Wahlleiter**

Wahlleiter ist der geschäftsführende Leiter der wissenschaftlichen Einrichtung. Zur Durchführung der Wahl kann der Wahlleiter Wahlhelfer hinzuziehen.

**§ 6  
Wahlsystem**

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von den jeweils wahlberechtigten Hochschulmitgliedern in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Es findet Personenwahl statt.

\*) Amtl. Bekanntmachungen, S. 19

(3) Gewählt ist, wer die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

**§ 7  
Wahlhandlung**

(1) Wahlvorschläge für die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter gemäß § 2 Abs. 2 sind in den Wahlversammlungen einzubringen. Die vorgeschlagenen Kandidaten haben zu erklären, daß sie im Fall der Wahl das Mandat annehmen. Ist ein vorgeschlagener Kandidat nicht anwesend, so muß diese Erklärung schriftlich dem Wahlleiter vorliegen.

(2) Der Wahlleiter stellt sicher, daß nur stimmberechtigte Hochschulmitglieder am Wahlvorgang teilnehmen.

(3) Wahlberechtigte, die nicht an der Wahlversammlung teilnehmen können, haben die Möglichkeit zur schriftlichen Stimmabgabe. Der Wahlbrief muß dem Wahlleiter vor Beginn der Wahlversammlung zugegangen sein. Die Stimmabgabe ist nur gültig unter dem Vorbehalt der Bereitschaftserklärung des gewählten Kandidaten gemäß § 7 Abs. 1.

(4) Der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest und gibt es abschließend bekannt.

(5) Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses für die jeweiligen Gruppen ist eine Wahlniederschrift zu erstellen.

**§ 8  
Wahl der studentischen Vertreter**

Die Wahlen der studentischen Vertreter sollen möglichst zeitnah zur Wahl der Vertreter der wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Vertreter bzw. rechtzeitig vor Ablauf der Wahlperiode für die studentischen Vertreter erfolgen.

**§ 9  
Wahl des geschäftsführenden Leiters**

(1) Der geschäftsführende Leiter wird aus der Mitte der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Professoren gemäß § 2 Abs. 1 in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Gewählt ist, wer die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

(3) Die Amtszeit des geschäftsführenden Leiters wird durch die entsprechende Verwaltungs- und Benutzungsordnung der wissenschaftlichen Einrichtung geregelt. Sofern eine Regelung nicht getroffen ist, beträgt die Amtszeit drei Jahre.

(4) Für die Wahlhandlung, die Wiederholungs- und Ergänzungswahl sowie die Wahlprüfung findet § 7 entsprechende Anwendung.

**§ 10  
Ergänzende Vorschriften**

In Zweifelsfragen bei der Anwendung dieser Wahlordnung und bei Einsprüchen gegen das Wahlergebnis entscheidet der Fachbereichsrat bei der wissenschaftlichen Einrichtung nach § 29 und § 38 WissHG und der Senat bei dem Zentralinstitut nach § 31 WissHG.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität GH Essen in Kraft.

\*

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Medizinischen Fakultät vom 27. Juni 1991 sowie des Beschlusses des Senats der Universität - Gesamthochschule - Essen vom 18. Februar 1992.

Essen, den 26. März 1992

Der Rektor

Prof. Dr. C. Streffer

**Anhang:**

An den Medizinischen Einrichtungen der Universität - Gesamthochschule Essen bestehen folgende Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung:

Abteilung für	Anatomie
	Medizinische Informatik und Biomathematik
	Medizinische Psychologie
	Medizinische Strahlenbiologie
	Medizinische Strahlenphysik
	Molekularbiologie
	Pharmakologie
	Physiologische Chemie
	Zellbiologie
	Physiologie